

5.1.4. Festlegung des Vollzugs bei Ausspruch einer Hauptstrafe wegen mehrfacher Gesetzesverletzung

Liegt zur Festlegung des Vollzugs eine Gerichtsentscheidung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung vor (vgl. §§ 63/64 StGB), ist zu prüfen, wie die im Urteilstenor aufgeführten Straftaten im einzelnen charakterisiert werden (als Verbrechen oder als Vergehen).

- Wird eine der strafbaren Handlungen im Urteilstenor als Verbrechen bezeichnet, dann ist der Strafgefangene gemäß § 13 Ziff. 1 StVG in den allgemeinen Vollzug aufzunehmen.

Beispiel:

Die Verurteilung erfolgte wegen Verbrechens der staatsfeindlichen Hetze und Vergehens der öffentlichen Herabwürdigung (§§ 106 Abs. 1 Ziff. 1, 220, 63 Abs. 2 StGB) zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.

Für diesen Strafgefangenen trifft aufgrund der Verurteilung wegen eines Verbrechens eindeutig der allgemeine Vollzug zu (sofern das Gericht nicht im Urteilstenor festgelegt hat, daß die Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug zu vollziehen ist).

- Werden die einzelnen Straftaten im Urteilstenor **alle** als Vergehen bezeichnet, dann ist der Strafgefangene unabhängig vom Strafmaß der ausgesprochenen Freiheitsstrafe wegen Vergehens in den Vollzug aufzunehmen.

Ob für den Strafgefangenen jedoch der erleichterte oder der allgemeine Vollzug zutrifft, hängt von zwei weiteren Faktoren ab:

- a) Handelt es sich ausschließlich um fahrlässig begangene Vergehen, die zur Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung führten, dann ist der Strafgefangene ohne Beachtung von Vorstrafen gemäß § 14 Ziff. 1 StVG in den erleichterten Vollzug aufzunehmen.

Beispiele:

- Die Verurteilung erfolgte wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes in Tateinheit mit fahrlässigem Vergehen gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 188 Abs. 1, 193 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 StGB) zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.
- Die Verurteilung erfolgte wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (fahrlässiges Vergehen gemäß §§ 200 Abs. 1, 196 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 StGB) zu fünf Jahren Freiheitsentzug.

In beiden Fällen ist die Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug zu vollziehen, da es sich **ausschließlich** um fahrlässig begangene Straftaten handelt.

- b) Führten mehrere vorsätzlich und fahrlässig oder nur vorsätzlich begangene Vergehen zur Verurteilung, dann ist zu prüfen,